



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Bern, 24. Mai 2023

**Bericht der Nationalen Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF) an den
Regierungsrat des Kantons Bern über
den Besuch der Polizeiwachen Bern
Bahnhof, Bern Neufeld, Bern
Waisenhaus, Biel, Burgdorf,
Langenthal, Thun
am 31. August, 1. September
und 28. Oktober 2022**



Inhaltsverzeichnis

I. EINFÜHRUNG	3
a. Methodik	3
b. Durchführung des Besuchs und Zusammenarbeit.....	3
II. BEOBACHTUNGEN, ERKENNTNISSE UND EMPFEHLUNGEN	4
a. Behandlung inhaftierter Personen.....	4
<i>i. Umgang mit Hinweisen auf unmenschliche Behandlung</i>	<i>4</i>
<i>ii. Diskriminierung, ethnisches Profiling.....</i>	<i>4</i>
<i>iii. Betroffene von Menschenhandel.....</i>	<i>5</i>
<i>iv. Frauen.....</i>	<i>6</i>
<i>v. Jugendliche (Minderjährige)</i>	<i>6</i>
<i>vi. LGBTIQ+-Personen</i>	<i>7</i>
<i>vii. Körperliche Durchsuchungen von Personen</i>	<i>7</i>
<i>viii. Transporte.....</i>	<i>8</i>
<i>ix. Fesselungen</i>	<i>8</i>
b. Prozessuale Garantien.....	10
<i>i. Recht auf Information (Verfahrensrechte, Grund Freiheitsentzug), Information von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen über Freiheitsentzug</i>	<i>10</i>
<i>ii. Recht auf Anwältin oder Anwalt.....</i>	<i>10</i>
<i>iii. Recht auf Ärztin oder Arzt.....</i>	<i>11</i>
<i>iv. Recht auf Übersetzung</i>	<i>11</i>
<i>v. Dokumentation.....</i>	<i>12</i>
<i>vi. Dauer des Freiheitsentzuges.....</i>	<i>12</i>
<i>vii. Einvernahmen.....</i>	<i>13</i>
<i>viii. Recht auf eine unabhängige und effektive Untersuchung.....</i>	<i>13</i>
c. Materielle Haftbedingungen	15
<i>i. Zellen</i>	<i>15</i>
<i>ii. Spazierhof.....</i>	<i>16</i>
<i>iii. Verpflegung, Trinkwasser.....</i>	<i>16</i>
<i>iv. Hygiene (Duschen)</i>	<i>16</i>
<i>v. Kleidung.....</i>	<i>16</i>
d. Medizinische Versorgung	17
<i>i. Hafterstehungsfähigkeit.....</i>	<i>17</i>
<i>ii. Inhaftierte Personen mit Suchterkrankungen</i>	<i>17</i>
<i>iii. Medikamentenabgabe</i>	<i>18</i>



I. Einführung

1. Am 31. August und 1. September besuchte eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) unangemeldet die Polizeiposten Biel, Burgdorf, Langenthal und Thun sowie am 28. Oktober die Polizeiposten Bern Bahnhof, Bern Neufeld und Bern Waisenhaus. Ziel des Besuches war es, die Behandlung von Personen im Freiheitsentzug durch Mitarbeitende der Kantonspolizei und die materiellen Bedingungen der Zellen in ausgewählten Polizeiwachen zu überprüfen.

a. Methodik

2. Der vorliegende Bericht enthält die wichtigsten Feststellungen und Erkenntnisse. Er stützt sich auf Beobachtungen an den sieben besuchten Standorten, auf Gespräche mit Personen in Polizeihaft, auf Gespräche mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei sowie auf die Analyse von zugestellten und vor Ort gesichteten Dokumenten und Statistiken.
3. Die Delegation führte in den Regionalgefängnissen Bern, Biel, Burgdorf und Thun Gespräche mit Personen in Untersuchungshaft, um sich über deren Behandlung durch die Mitarbeitenden der Kantonspolizei und die Unterbringung in den Polizeizellen zu informieren.
4. Die Kantonspolizei Bern und die Kommission tauschten sich im Rahmen eines Feedbackgespräches am 25. April 2023 über die Erkenntnisse und Empfehlungen des Besuches aus.

b. Durchführung des Besuchs und Zusammenarbeit

5. An allen Standorten standen die Verantwortlichen und Mitarbeitenden der Kantonspolizei der Delegation jederzeit für Fragen zur Verfügung. Die Kantonspolizei stellte der Delegation alle eingeforderten Unterlagen wie Dienstanweisungen, Berichte und Statistiken zu und gewährte während des Besuches ohne Einschränkungen Einsicht in Unterlagen und Rapportierungssysteme. Eine Ausnahme bildete die Einsicht in Einvernahmeprotokolle von laufenden Strafverfahren.
6. Die Kantonspolizei informierte die Kommission sehr transparent über Strafverfahren gegen Mitarbeitende aufgrund von vorgeworfenem Verhalten gegen Personen in Polizeihaft (siehe Rz. 60).
7. Auch die Verantwortlichen und Mitarbeitenden der Regionalgefängnisse standen der Kommission jederzeit zur Verfügung. Die Delegation konnte sich mit den inhaftierten Personen in Untersuchungshaft vertraulich unterhalten.²

¹ Prof. Dr. Martina Caroni (Delegationsleiterin und Vizepräsidentin), Daniel Bolomey (Kommissionsmitglied), Helena Neidhart (Kommissionsmitglied), Livia Hadorn (Geschäftsführerin), Sandrine Nüssli (Hochschulpraktikantin), Lukas Heim (Wissenschaftlicher Mitarbeiter).

² Die Delegation sprach mit ca. 50 Personen. Bei den Gesprächen wurde gezielt nach der Behandlung durch die Kantonspolizei gefragt. Die Haftbedingungen in den Regionalgefängnissen waren nicht Teil der Gespräche.



II. Beobachtungen, Erkenntnisse und Empfehlungen

a. Behandlung inhaftierter Personen³

i. Umgang mit Hinweisen auf unmenschliche Behandlung

8. Aufgrund der Gespräche mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei wurde deutlich, dass bei Anhaltungen, Verhaftungen oder bei der Unterbringung in einer Zelle bestehende oder entstandene Verletzungen der inhaftierten Personen nicht systematisch (durch medizinisches Fachpersonal) dokumentiert werden. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Bern ein Läsionsregister zu führen und Verletzungen bei inhaftierten Personen systematisch zu dokumentieren.**⁴ Dies dient sowohl dem Schutz der Mitarbeitenden als auch der Prävention von unmenschlichen Behandlungen und erleichtert es zudem, Verdachtsmomenten von unzulässiger Gewalt durch Mitarbeitende gegen Personen im Freiheitsentzug gezielter nachzugehen.⁵
9. Die Kantonspolizei wies im Feedbackgespräch darauf hin, dass rechtswidrige Gewalt durch Mitarbeitende nicht toleriert werde, Hinweisen nachgegangen und bei entsprechendem Tatverdacht die zuständige Staatsanwaltschaft informiert werde.

ii. Diskriminierung, ethnische Profiling

10. In den Gesprächen gaben sowohl Leitungspersonen als auch Mitarbeitende der Kantonspolizei an, dass ein hohes Bewusstsein für das Verbot des ethnischen Profilings bestehe. Viele Mitarbeitende gaben an, dass rassistische Diskriminierung durch Korpsangehörige kein oder kaum ein Problem darstelle. Sie verwiesen auf Schulungen und Vorgaben. So habe es beispielsweise eine Weiterbildung mit einer externen Fachperson zu interkultureller Kommunikation gegeben. Die Richtlinien der Kantonspolizei zu Anhaltungen halten ausdrücklich fest, dass Personenkontrollen allein aufgrund der Hautfarbe oder der vermuteten Herkunft gegen das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8) verstossen und unzulässig sind.⁶
11. Bei den Gesprächen in den Regionalgefängnissen äusserten sich etwa ein Dutzend

³ Der Bericht bezeichnet alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, als inhaftierte Personen. Dabei definieren das Bundesgesetz über die NKVF und das Fakultativprotokoll zur UNO-Antifolterkonvention den Begriff des Freiheitsentzuges als die von einer Behörde angeordnete oder zumindest geduldete Unterbringung einer Person in einer Einrichtung, «die sie nicht nach Belieben verlassen darf» (Art. 3 Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter (SR 150.1), Art. 4 Abs. UNO-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105.1).

⁴ Gestützt auf das Istanbul-Protokoll sollten mögliche Anzeichen von Gewaltanwendung protokolliert, in einem Bericht festgehalten sowie in einem Register aufgeführt und systematisch an eine unabhängige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden. Siehe auch *Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en suisse par le comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 10 au 20 octobre 2011*, CPT/Inf(2012)26, S. 38 f.; *Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en suisse par le comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 13 au 24 avril 2015*, S. 32 (nachfolgend: CPT/Inf (2016)18); *Rapport au Conseil d'Etat du canton de Vaud concernant la visite de la Commission nationale de prévention de la torture dans les postes de police de la Blécherette (police cantonale) et de la ville de Lausanne (police municipale) vom 16. April 2015*, Ziff. 32.

⁵ So führt zum Beispiel die Kantonspolizei Tessin ein solches Register. Siehe *CNPT, Rapport au Conseil d'Etat du canton du Tessin concernant la visite de la Commission nationale de prévention de la torture dans les postes de police de Lugano, Camorino et Mendrisio des 3 et 4 mars 2021*, Ziff. 52.

⁶ Kantonspolizei Bern, Guide, Dokument A7, Anhaltung, vorläufige Festnahme, pol. Gewahrsam, Wegweisung und Fernhaltung, S. 1.



inhaftierte Personen über das Thema rassistische Diskriminierung. Die meisten berichteten sowohl über positive wie negative Erfahrungen mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei.⁷ Ein Teil der Polizeimitarbeitenden sei stets respektvoll gewesen. Einige jedoch hätten sich ihnen gegenüber abwertend verhalten. Eine inhaftierte Person gab an, dass ihre Hautfarbe sicherlich eine Rolle spiele, dass sie seit Jahren häufig von der Polizei kontrolliert werde. Eine andere inhaftierte Person sagte, dass ein Polizist bei ihrer Festnahme auf ihre Bitte, die Handschellen zu bedecken, geantwortet habe, dass die Nachbarn die Handschellen nur sehen sollten.

12. In der Polizeiwache Bern Bahnhof fielen der Delegation im nicht öffentlich zugänglichen Bürobereich Aushänge mit Portraitfotos auf. Ein Teil der Portraitfotos war mit «Die Kinder vom Bahnhof Bern», die anderen mit «Die Kinder von Abessinien» betitelt. Bei den abgebildeten Personen handelte es sich grösstenteils um Erwachsene, von denen einige mit einem Rayonverbot belegt waren. Die Kombination der Portraitfotos mit den Titeln bringen nach Ansicht der Kommission eine abwertende Haltung zum Ausdruck.
13. Nach Einschätzung der Kommission besteht bei den Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern ein hohes Bewusstsein für das Verbot von ethnischem Profiling und rassistischer Diskriminierung. Gleichzeitig hat die Kommission Beobachtungen gemacht und in Gesprächen Informationen erhalten, die auf diskriminierendes Verhalten hindeuten.
14. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Bern zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein für Stereotypen und Vorurteile (Bias) zu stärken sowie ethnischem Profiling und rassistisch diskriminierendem Verhalten durch Mitarbeitende entgegenzuwirken.**⁸

iii. Betroffene von Menschenhandel

15. Die Kommission erhielt den Eindruck, dass bei Einsätzen der Kantonspolizei an Orten und mit Personen, bei denen Menschenhandel eine Rolle spielen könnte, die Mitarbeitenden des Korps für das Thema und die damit verbundenen Herausforderungen sensibilisiert sind. Die Kommission erfuhr über eine Verhaftung im Milieu, bei der eine Polizistin mit Fachkenntnissen über Menschenhandel anwesend gewesen sei. Dank der erfahrenen Mitarbeiterin wurde eine inhaftierte Frau als Betroffene von Menschenhandel identifiziert und mit der Fachstelle FIZ⁹ Zürich vernetzt. Die Kommission weist darauf hin, dass alle Mitarbeitenden im Korps auf dieses Thema sensibilisiert sein müssen, um mögliche Opfer zu erkennen, diese an Fachstellen verweisen zu können und ihnen die nötige Hilfe und Unterstützung anzubieten.

⁷ Acht berichteten sowohl über positive wie negative Erfahrungen, zwei äusserten sich jeweils ausschliesslich negativ oder positiv.

⁸ Europäischer Kodex für die Polizeiethik, Empfehlung Rec (2001)10 des Ministerkomitees des Europarates, 19. September 2001, Ziff. 30 ; Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 11, Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit, 29. Juni 2007 ; UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (CERD), *Observations finales concernant le rapport de la Suisse valant dixième à douzième rapports périodiques*, CERD/c/CHE/CO/10-12, 3. Dezember 2021, Ziff. 19-20. Siehe auch Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Personenkontrollen durch die Stadtpolizei Zürich, Standards und Good Practices zur Vermeidung von racial und ethnic profiling», 28. Februar 2017.

⁹ FIZ ist eine als Verein organisierte Fachstelle im Bereich Frauenmigration und Frauenhandel. Sie führt unter anderem ein spezialisiertes Opferschutzprogramm für Betroffene von Menschenhandel.



iv. Frauen

16. Es gibt keine spezifischen internen Richtlinien oder Praktiken zur körperlichen Durchsuchung, Fesselung und zum Transport von Frauen. Ob und wie eine Person gefesselt wird, hängt den Angaben zufolge vom konkreten Verhalten der Person und der individuellen Risikoeinschätzung der Polizeimitarbeitenden ab.
17. Für das mögliche Fesseln von schwangeren Frauen gibt es keine expliziten Vorgaben. Mehrere Mitarbeitende zeigten sich über diese Frage erstaunt und antworteten, dass sie in der Praxis noch nie mit einer solchen Situation konfrontiert worden seien. Wie sie vorgehen würden, blieb unklar. Die Kantonspolizei Bern wies im Feedbackgespräch darauf hin, dass in der Praxis eine individuelle Risikoeinschätzung vorgenommen werde. Das gelte auch bei schwangeren Frauen. Die Mitarbeitenden würden nicht nach Kategorien (bestimmte Personengruppen) entscheiden, ob und wie jemand gefesselt werde.
18. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Bern, schwangere Frauen nicht zu fesseln und dies in den internen Richtlinien entsprechend festzuhalten.¹⁰**

v. Jugendliche (Minderjährige)

19. Auch für die körperliche Durchsuchung, die Fesselung und den Transport von Jugendlichen gibt es keine spezifischen Vorschriften und keine spezifische Praxis. Ob und wie eine Fesselung erfolgt, hängt den Angaben zufolge vom konkreten Verhalten der Jugendlichen und der individuellen Risikoeinschätzung der Polizeimitarbeitenden ab.
20. Die Überprüfung von Dokumenten zeigte auf, dass bei einigen vorläufig festgenommenen Jugendlichen auf dem entsprechenden Formular zwar klar angekreuzt war, dass die Eltern (bzw. eine sorgeberechtigte Person) nicht informiert werden soll. Es fehlte aber die im Formular zwingende Begründung für diesen Informationsverzicht.¹¹
21. Die Durchsicht von Unterlagen ergab, dass einige Jugendliche entgegen den Angaben von Mitarbeitende der Kantonspolizei ab der Polizeiwache Bern Waisenhaus nicht in das Regionalgefängnis Thun¹², sondern in das Regionalgefängnis Bern transferiert worden waren. Warum diese Jugendlichen nicht in die Jugendabteilung überstellt wurden, konnte aus den Unterlagen und den Gesprächen nicht entnommen werden. **Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden des Kantons Bern, Jugendliche nicht in das Regionalgefängnis Bern zu verlegen, da dieses über keine Abteilung für Jugendliche verfügt.¹³**

¹⁰ Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Januar 2016, A/HRC/31/57, Ziff. 70 Bst. h; siehe Bericht der NKVF an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Kantonale Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring Mai 2016 bis März 2017, Rz. 20.

¹¹ Siehe Art. 4 Abs. 4 und Art. 19. Abs. 2 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO), SR 312.1.

¹² Das Regionalgefängnis Thun verfügt über eine Abteilung für Jugendliche.

¹³ Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Jugendliche, denen die Freiheit im Rahmen des Strafrechts entzogen ist, Auszug aus dem 24. Jahresbericht des CPT, veröffentlicht 2015, CPT/Inf(2015)1-part, Ziff. 101 ; Empfehlung Rec(2008)11 des Ministerkomitees des Europarates, Ziff. 59.1. Siehe auch *UN Committee on the Rights of the Child, General comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system*, Ziff. 92.



vi. *LGBTIQ+-Personen*¹⁴

22. In den Gesprächen mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern stellte die Kommission ein hohes Bewusstsein und einen selbstverständlichen Umgang mit Fragen rund um LGBTIQ+-Personen im Rahmen der Polizeiarbeit fest. Bei kürzlich ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten sind LGBTIQ+-Themen Teil der Ausbildung. Eine Sensibilisierung des gesamten Korps mit Modulen auf Online-Lernplattformen und Pflichtveranstaltungen ist gemäss Kommando im Gange.
23. Trans Personen und Menschen mit Geschlechtsvariationen werden gemäss eigenen Angaben von Polizeimitarbeitenden mit dem von der durchsuchten Person gewünschten Geschlecht durchsucht. Der geäusserte Wunsch der betroffenen Person hat (in der Regel) Vorrang vor den Angaben in den Ausweispapieren. Dies entspricht dem von der Kommission empfohlenen Grundsatz der Selbstbestimmung über die Geschlechtsidentität.¹⁵
24. Aufgrund der Annahme der Motion Stucki¹⁶ durch den Grossen Rat des Kantons Bern erfasst die Kantonspolizei seit Anfang 2023 Hassdelikte gegen LGBTIQ+-Personen statistisch.¹⁷

vii. *Körperliche Durchsuchungen von Personen*¹⁸

25. Die Kantonspolizei unterscheidet in ihren internen Richtlinien¹⁹ zwischen (1) einer Grobkontrolle (Abtasten über die Kleider), (2) einer Leibesvisitation mit teilweiser und (3) einer Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung.
26. Bei den Gesprächen mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei und inhaftierten Personen über die Umsetzung dieser Richtlinien, erhielt die Delegation teilweise widersprüchliche Informationen. Wird eine Person im Rahmen einer Personenkontrolle auf eine Polizeiwache gebracht, wird gemäss Polizeimitarbeitende vor dem Transport typischerweise eine Grobkontrolle, aber keine Leibesvisitation durchgeführt. Auch inhaftierte Personen sagten, dass sie bei der Verhaftung und vor dem Transport über die Kleider abgetastet wurden (Grobkontrolle).
27. Nach Auskunft von Mitarbeitenden der Polizei werden inhaftierte Personen vor dem Betreten einer Polizeizelle (einschliesslich Warteraum) nur dann einer Leibesvisitation unterzogen, wenn dies notwendig ist. Manchmal genüge es, die Person über der Kleidung abzutasten. Gemäss Gesprächen mit inhaftierten Personen, wurden die meisten von ihnen auf den Polizeiwachen einer Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung unterzogen.

¹⁴ Der Begriff LGBTIQ+ ist ein Akronym: lesbische, gay (schwule), bisexuelle, trans-, intersexuelle und queere Menschen. Er bezieht sich auf die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität.

¹⁵ *Parliamentary Assembly Council of Europe (PACE), Discrimination against transgender people in Europe, Res. 2048 (2015)*, 22. April 2015, Ziff. 6.2.1.

¹⁶ Grosser Rat des Kantons Bern, Motion 126-2019 (eingereicht am 16. Mai 2019, vom Grossen Rat angenommen am 3. November 2020), LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen.

¹⁷ Die Behandlung dieser Hassdelikte sei gemäss Kantonspolizei [Kommando] eine Gratwanderung. Polizeimitarbeitende müssten in solchen Fällen geschädigten Personen intime Fragen zu ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität stellen. Zentral werde sein, dass die Polizei weiterhin lediglich den Sachverhalt ermittle. Da der Besuch im 2022 stattfand hat die Kommission diese Statistiken nicht überprüft.

¹⁸ Durchsuchung von Trans Personen und Menschen mit Geschlechtsvariationen, siehe Rz. 23. Durchsuchung von Jugendlichen, siehe Rz.19.

¹⁹ Kantonspolizei Bern, Lernsnack (2015-3), Durchsuchung von Personen.



28. Polizeimitarbeitende sagten, dass eine Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung stets in zwei Phasen durchgeführt werde. In mindestens zwei Fällen sagten die inhaftierten Personen jedoch auch auf ausdrückliches Nachfragen hin, dass sie dabei vollständig nackt waren. Dies weist darauf hin, dass die Durchsuchung in diesen Fällen einphasig erfolgte. Eine inhaftierte Person sagte, dass sie sich während der Leibesvisitation in zwei Phasen bücken musste.
29. Die Kommission weist darauf hin, dass eine Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung nur zulässig ist, «wenn ernsthafte und konkrete Anhaltspunkte für eine Selbst- oder Fremdgefährdung bestehen»²⁰ und diese stets in zwei Phasen durchgeführt werden muss, so dass die inhaftierte Person nie vollständig nackt vor den Polizeiangehörigen steht.²¹ Die Kommission weist zudem darauf hin, dass die Einnahme von bestimmten Positionen, wie bücken und husten, um eine Sichtprüfung des Anus zu ermöglichen, nur dann zulässig ist, wenn sie angesichts der besonderen Umstände absolut notwendig ist und wenn es starke und spezifische Gründe für den Verdacht gibt, dass der Gefangene einen verbotenen Gegenstand oder eine verbotene Substanz in diesem Teil seines Körpers versteckt haben könnte.²²

viii. Transporte²³

30. Die Kantonspolizei Bern verfügt über keine eigenen Gefangenentransporter mit Zellen. Die Mitarbeitenden der besuchten Polizeiwachen transportieren inhaftierte Personen mit Dienstfahrzeugen (Patrouillenfahrzeuge insbesondere angeschriebene VW-Busse mit Schutzgitter zur Fahrkabine oder zivile Fahrzeuge).
31. Aus verschiedenen Gesprächen konnte die Kommission entnehmen, dass die Übergabe inhaftierter Personen von der Kantonspolizei an das Personal der Regionalgefängnisse ein heikler Moment ist.

ix. Fesselungen²⁴

32. Inhaftierte Personen äusserten sich bei Gesprächen mit der Kommission über 36 Transporte durch die Polizei. Dabei ging es vorwiegend um die Beförderung auf eine Polizeiwache nach Verhaftungen oder Anhaltungen. In 24 Fällen fesselten Mitarbeitende der Kantonspolizei die Personen für den Transport. In 17 Fällen wurde die Person mit Handschellen vorne, in sieben Fällen mit Handschellen auf dem Rücken und in einem Fall mit einem Kerberus-Gurt gefesselt. In fünf Fällen brachte die Polizei zusätzlich Fussfesseln an. In 12 Fällen verzichtete die Polizei auf eine Fesselung.

²⁰ Bundesgericht, 1B_115/2019, Urteil vom 18. Dezember 2019, E. 2.7. Nunmehr publiziert: BGE 146 I 97 (Erwägung 2.7).

²¹ Der Europarat hält in seinem Kommentar zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen fest: «Prisoners should never be required to be completely naked for the purpose of a search.». Siehe Council of Europe, European Committee on Crime Problems (CDPC), Council for Penological Co-operation (PC-CP), Revised Rules and Commentary to Recommendation CM/Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to Member States on the European Prison Rules, 19 November 2019 (PC-CP (2018) 15 rev 3), S. 52.

²² Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Safi und andere gegen Griechenland, 5418/15, 7. Juli 2022, Ziff. 190-192 und EGMR, Frérot gegen Frankreich, 70204/01, 12. Juni 2007, Ziff. 41.

²³ Zur Fesselung während Transporten, siehe Rz. 32 und Rz. 35. Zum Transport von Jugendlichen und Frauen, siehe Rz. 19 und Rz. 16.

²⁴ Zur Fesselung von Jugendlichen, siehe Rz. 19. Zur Fesselung von Frauen und Schwangeren, siehe Rz. 16-17.



33. Die Kommission begrüsst die Praxis der Kantonspolizei Bern, wonach inhaftierte Personen für den Transport auf eine Polizeiwache aufgrund einer individuellen Risikoeinschätzung gefesselt werden. Dies entspricht einer Empfehlung der NKVF.²⁵
34. Bei Gesprächen an verschiedenen Standorten sagten alle dazu befragten Mitarbeitenden der Kantonspolizei inklusive der Fahndung, dass sie tatverdächtige Personen für die polizeiliche Einvernahme nur ausnahmsweise und bei ausgeprägt renitentem Verhalten fesseln würden. Eine Fesselung sei für die Einvernahme oft sogar schädlich, da die befragte Person nicht mehr kooperiere. Zwei inhaftierte Personen sagten, dass sie für die Einvernahme durch die Kantonspolizei mit Handschellen und Fussfesseln gefesselt waren. Drei Personen sagten ausdrücklich, dass sie bei der Einvernahme durch die Kantonspolizei nicht gefesselt gewesen waren.
35. Von den mehreren inhaftierten Personen, die sich ausdrücklich dazu äusserten, gaben alle an, für den Transport zur Staatsanwaltschaft gefesselt worden zu sein: vier Handschellen vorne, drei Handschellen hinten, drei der sieben Personen zusätzlich mit Fussfesseln. Für die Einvernahme wurden die Fesseln in vier Fällen abgenommen. In den übrigen Fällen waren alle drei Personen für die staatsanwaltschaftliche Einvernahme mit Fussfesseln und zwei von ihnen zusätzlich mit Handschellen vorne gefesselt.²⁶
- 36. Aufgrund der engen Platzverhältnisse und Sitzposition sind Personen für die Beförderung in einem Dienstfahrzeug nicht auf dem Rücken zu fesseln.²⁷**
- 37. Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft²⁸ des Kantons Bern bei Einvernahmen grundsätzlich auf Fesselungen zu verzichten.²⁹ Ist eine Fesselung ausnahmsweise notwendig, so ist auf Fesselungen auf dem Rücken in jedem Fall zu verzichten.³⁰**

²⁵ Siehe zum Beispiel NKVF, Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt über den Besuch der Polizeiwachen Kleinbasel (Clara) und Grossbasel (Kannenfeld), der Haftleitstelle (Waaghof) und der Polizeiposten Riehen und Bahnhof SBB am 3. und 4. März 2022, Rz. 27-32 ; CNPT, *Rapport au Conseil d'Etat du canton du Valais concernant la visite de la Commission nationale de prévention de la torture dans les postes de la police cantonale de Martigny et de Sion des 24 et 25 juin 2021*, Ziff. 20-21.

²⁶ Die Delegation konnte nicht feststellen, in welchen Fällen Mitarbeitende der Polizei oder eines privaten Sicherheitsdienstes im Raum waren.

²⁷ CPT, Factsheet, Transport of detainees, Juni 2018, CPT/Inf (2018)24, Ziff. 3.

²⁸ Gemäss Art. 41 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Bern (EG ZSJ), BSG 271.1, ist auf eine Fesselung während der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht in der Regel zu verzichten.

²⁹ Siehe zum Tragen von Handschellen bei einer Gerichtsverhandlung, EGMR, Gorodnitchev gegen Russland, 52058/99, 27. Mai 2007, Ziff. 103-109.

³⁰ CPT, Factsheet, Transport of detainees, Juni 2018, CPT/Inf (2018)24, Ziff. 3.



b. Prozessuale Garantien³¹

i. *Recht auf Information (Verfahrensrechte, Grund Freiheitsentzug), Information von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen über Freiheitsentzug*

38. Mitarbeitende der Kantonspolizei gaben an, dass sie Personen ab Anhaltung über ihre Rechte und über den Grund des Freiheitsentzuges informieren würden. Angehörige würden auch ab diesem Zeitpunkt über den Freiheitsentzug informiert. Aus ermittlungstaktischen Gründen könne die Mitteilung an Angehörige jedoch verzögert werden.
39. Mehrere inhaftierte Personen sagten der Delegation, dass ihre Familie trotz ausdrücklichem Wunsch erst nach einem oder teilweise mehreren Tagen über den Freiheitsentzug von der Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert wurde. In einem Fall soll die Staatsanwaltschaft die Familie angeblich erst nach zehn Tagen kontaktiert haben. Diese Praxis beurteilt die Kommission als äusserst problematisch. Inhaftierte Personen haben das Recht Dritte *von Beginn weg* über den Freiheitsentzug zu informieren oder zu informieren lassen. Einschränkungen dieses Rechts dürfen nicht die Regel sein, sondern sind nur ausnahmsweise in rechtlich präzise umschriebenen Situationen zulässig.³²
40. Eine Person in Untersuchungshaft sagte, dass sie von der Polizei nicht gefragt worden sei, ob sie ihre Familie über den Freiheitsentzug informieren oder informieren lassen wolle. Die Kommission weist darauf hin, dass die Polizei und Staatsanwaltschaft inhaftierte Personen über ihr Recht ihre Familie, eine Vertrauensperson, die Arbeitgeberin oder die diplomatische Vertretung ihres Herkunftsstaates über den Freiheitsentzug informieren dürfen oder lassen dürfen ins Bild setzen muss. Angehörige sollen jedoch nicht gegen den Willen der inhaftierten Person über den Freiheitsentzug informiert werden.

ii. *Recht auf Anwältin oder Anwalt*

41. Die inhaftierten Personen kannten ihr Recht auf eine Anwältin oder einen Anwalt. Eine inhaftierte Frau sagte, dass die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sie bei der Festnahme gefragt hätten, ob sie einen Anwalt brauche. Dieser sei dann sofort organisiert worden.
42. Aus den Gesprächen wurde für die Delegation ersichtlich, dass mehrere inhaftierte Personen kein Vertrauen in ihre Pflichtverteidigung hatten. Nach Wahrnehmung dieser Personen setzte sich die Anwältin oder der Anwalt nicht konsequent für sie ein. Mindestens eine der inhaftierten Personen war nicht darüber informiert, dass sie einen Wechsel der amtlichen Verteidigung beantragen kann.
43. Die Zuteilung der amtlichen Verteidigung erfolgt über ein Online-Tool des Bernischen Anwaltsverbandes. Nach dem Zufallsprinzip werden drei Namen aus dem Kreis der

³¹ Personen, denen die Freiheit durch die Polizei entzogen wird, aus welchen Gründen auch immer, die drei folgenden Garantien *ab Beginn des Freiheitsentzuges* gewährt werden sollen: (1) Das Recht, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder sonst eine nahestehende Person oder eine dritte Person ihrer Wahl über ihre Situation zu informieren oder informieren zu lassen, (2) das Recht auf Zugang zu einer Anwältin oder einem Anwalt und (3) das Recht auf Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt. Siehe dazu auch *CPT, Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 22 mars au 1er avril 2021, Ziff. 31 (nachfolgend : CPT (2021) 55)*.

³² *CPT, Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 22 mars au 1er avril 2021, Ziff. 26.*



Pikettanwältinnen und -anwälte vorgeschlagen. Aus diesen wählt die Kantonspolizei eine Person aus, nicht die tatverdächtige Person. Dies entspricht gemäss Angaben der Polizei den Vorgaben der Staatsanwaltschaft. Die interviewten inhaftierten Personen, die keine eigene Strafverteidigung hatten, sagten, dass ihnen eine amtliche Verteidigung zugeteilt worden sei, und bestätigten das beschriebene Auswahlverfahren.

44. Gemäss Gesprächen mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei funktioniert das System nicht in Biel. Anwältinnen und Anwälte auf der Pikettliste würden nicht immer über die für den Fall notwendigen Sprachkenntnisse (Französisch od. Deutsch) verfügen. Deshalb würden sie auf der Polizeiwache Biel wieder das alte System mit einer eigenen Liste benutzen.
45. **Die Kommission ist der Auffassung, dass die Auswahl der Pflichtverteidigung (unter den vorgeschlagenen Anwältinnen und Anwälten) nicht durch die ermittelnden Polizeimitarbeitenden, sondern durch die Person, der die Freiheit entzogen ist, selbst erfolgen sollte.³³ Die Weisungen der Staatsanwaltschaft sind entsprechend anzupassen.**

iii. Recht auf Ärztin oder Arzt

46. Die meisten inhaftierten Personen waren nicht über ihr Recht auf Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt informiert. Dieses Recht wird im Merkblatt der Kantonspolizei für tatverdächtige Personen nicht erwähnt. Die Kantonspolizei erklärte im Feedbackgespräch, dass die Frage, ob jemand eine Ärztin oder einen Arzt sehen wolle, ein fester und standardisierter Bestandteil der Fragen bei der Einvernahme von Tatverdächtigen sei. Die Kommission regt an, dass die Kantonspolizei Bern das Recht auf Zugang zu einem Arzt in das Merkblatt aufnimmt.

iv. Recht auf Übersetzung

47. Bei tatverdächtigen Personen, die nicht fließend Deutsch oder Französisch sprechen, war eine Übersetzung innert kurzer Zeit anwesend. Inhaftierte Personen äusserten sich teilweise zufrieden, teilweise kritisch über die Dolmetschenden. Eine inhaftierte Person sagte, dass sie auf Fragen der Polizei mit langen Ausführungen in ihrer Muttersprache geantwortet habe. Die Dolmetscherin habe danach nur ein paar wenige Sätze gesagt (zusammenfassende Übersetzung). Die inhaftierten Personen sagten, dass die Kantonspolizei jeweils nachgefragt habe, ob sie die dolmetschende Person verstehen.
48. Gemäss Kantonspolizei Bern setzt sie teilweise eigene Mitarbeitende als Dolmetschende ein. Diese haben die dafür erforderliche Prüfung abgeschlossen, arbeiteten beim Einsatz als Dolmetschende in zivil und sind formell in diesem Moment als Dritte im Einsatz.³⁴ Für einvernommene Personen sei nicht erkennbar, dass die dolmetschende Person eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kantonspolizei Bern ist. Die Kommission anerkennt, dass entsprechend ausgebildete Mitarbeitende der Kantonspolizei Einvernahmen professionell übersetzen können. Sie beurteilt diese Praxis jedoch aufgrund eines möglichen Rollenkonflikts kritisch. **Die Kommission empfiehlt, dass einzuvernehmende Personen in jedem Fall transparent informiert werden, dass die dolmetschende**

³³ CPT/Inf (2016)18, Ziff. 23.

³⁴ Gemäss Gesprächen mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei, stempeln sich dolmetschende Mitarbeitende für diese Tätigkeit vom Zeiterfassungssystem aus.



Person für die Kantonspolizei arbeitet und sie die Möglichkeit erhalten, eine andere dolmetschende Person zu verlangen.

v. *Dokumentation*

49. Auf der Polizeiwache Bern Waisenhaus erfassten die Mitarbeitenden der Kantonspolizei den Ein- und Austritt in die Zellen (inkl. Warteräume) systematisch in einer umfangreichen Excel-Tabelle, nicht aber die übrigen Bewegungen (z.B. Austritt für Einvernahme). Auf den anderen besuchten Polizeiwachen trugen die Mitarbeitenden Angaben zum Ein- und Austritt per Hand auf einer Tabelle ein. Teilweise war diese Dokumentation unvollständig. So fehlte etwa bei einzelnen inhaftierten Personen das Ein- oder Austrittsdatum oder der Haftgrund. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Bern, den Zeitpunkt jedes Eintritts in und Austritts aus einer Zelle³⁵ für alle Polizeiwachen so zu dokumentieren, dass sie statistisch vergleichbar und rasch auswertbar sind.³⁶**

vi. *Dauer des Freiheitsentzuges*

50. Die Durchsicht der Dokumentation zu den Ein- und Austritten ergab, dass viele inhaftierte Personen die Nacht, aber nicht länger als 24 Stunden in einer Polizeizelle verbrachten. Auf der Polizeiwache Biel wurden einzelne inhaftierte Personen ohne schriftliche Begründung länger als 24 Stunden festgehalten. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei konnten auf Nachfrage nicht eruieren, wieso diese Personen über 24 Stunden in einer Polizeizelle verbracht hatten.
51. Die Kommission ist besorgt, dass in einzelnen Fällen nicht mehr nachvollziehbar ist, weshalb eine Person länger als 24 Stunden in einer Zelle einer Polizeiwache eingeschlossen war.
52. Die Kantonspolizei erwähnte im Feedbackgespräch, dass die Unterbringung in einer Zelle der Kantonspolizei während höchstens 24 Stunden die Regel sei und längere Aufenthalte nur ausnahmsweise vorkämen, etwa wenn die Entlassung absehbar sei oder die Verlegung in eine andere Einrichtung ohnehin bevorstehe.
53. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Bern, die Unterbringung von inhaftierten Personen in Polizeizellen länger als 3 Stunden³⁷ bzw. 24 Stunden klar zu dokumentieren sowie schriftlich zu begründen. Bei der Anordnung der Untersuchungshaft durch das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft haben die zuständigen Behörden, insbesondere das Amt für Justizvollzug, dafür zu sorgen, dass die inhaftierten Personen so rasch wie möglich in eine für den Zweck der Untersuchungshaft geeignete Haftanstalt überführt werden.³⁸ Nach Auffassung der Kommission sind zudem Zellen in Gebäuden ohne Spazierhof für Aufenthalte von länger als 24 Stunden nicht geeignet.³⁹**

³⁵ Dazu zählen auch Ein- und Austritte in die sogenannten Warteräume (kleine Zellen) und Zellenverlegungen innerhalb der Polizeiwache oder zwischen Polizeiwachen.

³⁶ CPT (2021) 55, Ziff. 31.

³⁷ Art. 219 Abs. 5 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), SR 312.0.

³⁸ Art. 234 und Art. 235 StPO.

³⁹ Siehe Rz. 68.



vii. *Einvernahmen*⁴⁰

54. Bei Gesprächen versicherten die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, dass sie bei Einvernahmen keinen Druck ausüben und vielmehr auf den Aufbau eines vertrauensvollen Kontaktes setzen würden. Druck sei nicht zielführend. Von 15 inhaftierten Personen, die sich ausdrücklich dazu äusserten, sagten neun, dass Polizeimitarbeitende während Einvernahmen Druck ausgeübt hätten. Sechs sagten, die Einvernahmen seien korrekt abgelaufen und die Polizeimitarbeitenden hätten sich respektvoll verhalten. Eine inhaftierte Person sagte, der Polizist habe sich über sie genervt und habe die Einvernahme abgebrochen. Nach Wahrnehmung einer anderen inhaftierten Person stellte die Polizei während der Einvernahme Suggestivfragen und hätte sie behandelt, als stünde ihre Schuld bereits fest. Eine dritte inhaftierte Person sagte, ihr seien Konsequenzen angedroht worden, wenn sie die Aussage verweigere.
55. Die Kommission weist darauf hin, dass Interviewtechniken, die mit Druck und Manipulation arbeiten, die Risiken von falschen Informationen und von Misshandlungen erhöhen.⁴¹
56. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Bern die Qualität der Einvernahmen sicherzustellen, indem sie regelmässig Weiterbildungen und Trainings zu Gesprächsführung und Einvernahmetechniken durchführt.**⁴²

viii. *Recht auf eine unabhängige und effektive Untersuchung*

57. Betroffene können sich bei Vorwürfen von Gewalt, ethnischen Profiling oder Diskriminierung durch Polizeimitarbeitende direkt bei der Kantonspolizei beschweren (Betroffenenbeschwerde), eine Beschwerde beim Regierungsrat einreichen (Aufsichtsbeschwerde) oder eine Anzeige bei der Kantonspolizei oder Staatsanwaltschaft des Kantons Bern einreichen (Strafverfahren).
58. Betroffenenbeschwerden triagiert die Beschwerdestelle, die als Teil des Rechtsdienstes dem Stab des Kommandos angegliedert ist. Strafrechtlich relevante Vorwürfe leitet sie an die zuständige regionale Staatsanwaltschaft oder an die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben weiter. Die übrigen Beschwerden werden vom Rechtsdienst den betroffenen Mitarbeitenden zur Stellungnahme und der oder dem direkt Vorgesetzten zugestellt. Je nachdem, was die Abklärungen ergeben, kann es zu einem Disziplinarverfahren mit personalrechtlichen Massnahmen kommen (Gespräch, Verwarnung, Versetzung, Entlassung, etc.). Zahlreiche der strafrechtlich nicht relevanten Beschwerden werden durch ein Gespräch mit der betroffenen Person oder durch ein Schreiben erledigt.

⁴⁰ Die Delegation hatte keinen Zugang zu den Einvernahmeprotokollen. In Biel und Bern Waisenhaus konnte die Delegation die vorgegebene Struktur des Einvernahmeprotokolls überprüfen aber nicht den Ablauf und Art der Befragung. Siehe auch Rz. 5.

⁴¹ *Principles on Effective Interviewing for Investigations and Information Gathering*, Mai 2021, Ziff. 21-28. Diese wurden von einer Gruppe von Expertinnen und Experten aus Polizei, Militär, Staatsanwaltschaften, Nachrichtendiensten, Wissenschaft und Menschenrechten erarbeitet. Diese betonen, dass Gespräche zur Gewinnung von Informationen zielführend sind, die auf Beziehungsaufbau und Vertrauen, Hypothesenbildung (alle möglichen Szenarien und Motive denken) und eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung setzen.

⁴² Siehe *Principles on Effective Interviewing for Investigations and Information Gathering*, May 2021, Ziff. 152-165.



59. Statistiken der Kantonspolizei Bern über Beschwerden an die Beschwerdestelle:

Anzahl Beschwerden		2021	2022 (Stand 31.08.)
Total		152	47
Begründet		10	4
Teilweise begründet		9	5
Grösstenteils unbegründet		17	0
Unklar / keine Angaben		9	0
Ethnisches (Racial) Profiling	Total	5	4
	Begründet	0	0
	Unbegründet	3	2
	Unklar / keine Angaben	2	2

60. Die Kantonspolizei Bern hat die Kommission über vier Strafverfahren der letzten Jahre gegen Mitarbeitende informiert. Dabei geht es Verdachtsmomente wie Amtsmisbrauch, Tötlichkeiten und Körperverletzung. Ein Verfahren davon wurde eingestellt, eines ist hängig bei der Staatsanwaltschaft und zwei sind hängig beim zuständigen Regionalgericht.
61. Aus Sicht der Kommission ist es notwendig, alternative und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen, an die sich (ehemals) Inhaftierte und andere Personen bei Misshandlungs-, Diskriminierungs- und Rassismussvorwürfen gegen Mitarbeitende der Kantonspolizei wenden können.
62. **Die Kommission empfiehlt daher den zuständigen Behörden, insbesondere dem Grossen Rat des Kantons Bern,⁴³ alternative Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen, zum Beispiel in Form einer unabhängigen Beschwerdestelle.⁴⁴ Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Bern zudem, Betroffene über die verschiedenen bestehenden Beschwerdemöglichkeiten (Betroffenenbeschwerde, Aufsichtsbeschwerde und Strafanzeige) proaktiv zu informieren und in die abgegebenen Merkblätter einzufügen.⁴⁵**

⁴³ Etwa im Rahmen der aktuellen Teilrevision der Polizeigesetzes. Siehe dazu Kanton Bern, Regierungsrat, Medienmitteilung vom 3. Mai 2023, [Teilrevidiertes Polizeigesetz geht an den Grossen Rat \(be.ch\)](#).

⁴⁴ Siehe dazu die Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane der UNO und des Europarates (Auswahl): UN CAT/C/CHE/CO/7 (2015), Ziff. 10; UN CCPR/C/CHE/CO/3 (2009), Ziff. 14; ECRI, CRI(2009)32, Ziff. 186. So hielt der UN-Ausschuss gegen Folter in seinem Bericht zur Schweiz von 2015 fest: «(...) *the Committee finds it regrettable that the State party has not yet established an independent body to investigate individual cases, despite the Committee's repeated recommendation in its previous concluding observations (...) The Committee urges the State party to (...) create an independent mechanism empowered to receive complaints relating to violence or ill-treatment by law enforcement officers and to conduct timely, impartial and exhaustive inquiries into such complaints (...)*».

⁴⁵ Siehe dazu Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe - Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), 21. Februar 2014.



c. Materielle Haftbedingungen

i. Zellen

63. Die besuchten Standorte der Kantonspolizei verfügten über folgende Zellen (inkl. Warteräume):

Polizeiwache	Anzahl Zellen	Anzahl Warteräume (Zellen) ⁴⁶
Bern Bahnhof	Keine	2
Bern Neufeld	2 Einzelzellen 9 Grosszellen	Keine
Bern Waisenhaus	7	4 (davon 2 Ausnüchterungszellen)
Biel	4	Keine
Burgdorf	Keine	4
Langenthal	Keine	2
Thun	Keine	4

64. Viele Zellen waren mit einer Liegegelegenheit ausgestattet. Die Zellen im Polizeiposten Biel verfügten jedoch nicht über Matratzen.⁴⁷ In Gesprächen gaben fünf inhaftierte Personen an, dass ihnen lediglich eine Decke zum Schlafen zur Verfügung gestellt wurde.⁴⁸ Die Kommission erachtet diese Haftbedingungen als unmenschlich. Sie hat ihre kritische Einschätzung der Leitung vor Ort mitgeteilt, die entsprechende Massnahmen ergriffen hat.

65. Einzelne Zellen (inkl. Warteräume) der Polizeiwachen Bern Bahnhof, Bern Neufeld und Burgdorf, verfügten über keine Liege-, aber eine Sitzgelegenheit. Die meisten Zellen verfügten über Hocktoiletten. Die Grosszellen waren mit mobilen WC-Kabinen ausgestattet. Die Zellen der Polizeiwache Bern Neufeld und zwei von vier sogenannten Warteräumen der Polizeiwache Bern Waisenhaus hatten keine Toilette. Zellen (inkl. Warteräume) ohne Liegegelegenheit oder/und ohne WC sind nach Einschätzung der Kommission für eine Unterbringung von maximal ein paar wenigen Stunden geeignet.

66. Die besuchten Zellen (inkl. Warträume) waren (mit Ausnahme der Grosszellen) alle mit einer Türe samt Essens- und Sicherheitsklappe und mit einer Gegensprechanlage mit Notrufknopf ausgestattet. Keine der Zellen war videoüberwacht. Das Fenster war falls vorhanden mit einer Sichtschutzfolie versehen oder befanden sich im Untergeschoss und gaben die Sicht auf einen Schacht frei. Besonders hell waren die Zellen (Warteräume) der Polizeiwache Burgdorf. Über keine Fenster und somit kein Tageslicht verfügten die vier sogenannten Warteräume der Polizeiwache Bern Waisenhaus, die nach Wahrnehmung der Delegation auf inhaftierte Personen einschüchternd wirken können.

⁴⁶ Die Bezeichnung als Warteraum oder Zelle in dieser Tabelle folgt der offiziellen Bezeichnung durch die Kantonspolizei. In der Regel sind die Warträume kleiner und verfügen nicht alle über eine Liegegelegenheit. Nach Ansicht der Kommission handelt es sich ebenso um Zellen.

⁴⁷ Auf Nachfrage wurde der Grund für Einziehung der Matratzen nicht ersichtlich. Gemäss Mitarbeitenden waren diese erst kürzlich eingezogen worden (Besuch am 31. August 2022).

⁴⁸ Eine dieser inhaftierten Personen gab zudem an, als in der Nacht eine zweite Person in die Zelle gebracht worden sei, diese eine Matratze zum Schlafen auf den Boden bekommen hat. Sie selber habe aber nur eine Decke gehabt.



67. Die Frischluftzufuhr war jeweils über eine zentrale Lüftung (z.B. Burgdorf) oder Klappfenster (z.B. Burgdorf oder Thun) sichergestellt.

ii. Spazierhof

68. Ein Spazierhof steht inhaftierten Personen einzig auf der Polizeiwache Bern Waisenhaus zur Verfügung. Aus Sicht der Kommission sollten Personen, die länger als 24 Stunden in einer Polizeizelle festgehalten werden, spätestens nach 24 Stunden und danach täglich die Möglichkeit haben, sich an der frischen Luft zu bewegen.⁴⁹ Zellen ohne einfachen und täglichen Zugang zu einem Spazierhof sind deshalb für längere Unterbringungen nicht geeignet.⁵⁰ Die Kommission weist darauf hin, dass Zellen auf Polizeiwachen ohne Spazierhof nur für den Freiheitsentzug von Personen unter 24 Stunden⁵¹ zu verwenden.⁵²

iii. Verpflegung, Trinkwasser

69. Auf allen Polizeiwachen sagten Mitarbeitende der Kantonspolizei, dass die inhaftierten Personen Frühstück, Mittag- und Abendessen erhalten würden. Auf der Polizeiwache Bern Waisenhaus werden gemäss Polizei tiefgekühlte Standardmahlzeiten aufgewärmt. Dabei könne unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Auf den Polizeiwachen Burgdorf, Langenthal und Thun würden Mitarbeitende die Verpflegung nach Bedarf bei einem Takeaway oder Restaurant in der Nähe organisieren.

70. Die meisten Zellen waren mit einem Lavabo ausgestattet. Die Zellen der Polizeiwachen Burgdorf und Bern Neufeld (inklusive die Grosszellen) verfügten über keinen Wasseranschluss. Die Kommission weist darauf hin, dass die Versorgung der inhaftierten Personen mit ausreichend Trinkwasser von der Kantonspolizei jederzeit sicherzustellen ist.⁵³

iv. Hygiene (Duschen)

71. Soweit die Kommission feststellen konnte, gab es an mehreren Standorten Duschen in der Nähe der Zellen. Ein Mitarbeiter gab an, dass die Nutzung einer Dusche für inhaftierte Personen noch nie ein Thema gewesen sei. Die Kommission regt an, dass aus Gründen der Hygiene auf allen Polizeiwachen mit Zellen inhaftierten Personen (regelmässig) der Zugang zu einer Dusche proaktiv angeboten und ermöglicht wird.⁵⁴

v. Kleidung

72. Inhaftierten Personen können ihre eigenen Kleider tragen, ausser diese werden zur Beweissicherung abgenommen. Dann erhalten sie einen Trainingsanzug. Schuhe zieht die Kantonspolizei immer ein (insb. mit Schnürsenkel wegen Suizidrisiko) und gibt dafür

⁴⁹ Standards CPT, CPT/Inf (2002) 15, Ziff. 47; NKVF Bericht: Besuch in den Polizeiposten La Blécherette (Kantonspolizei) und der Stadt Lausanne (Stadtpolizei) vom 16. April 2015, Empfehlung Ziff. 23. Siehe auch CPT (2021) 55, Ziff. 43.

⁵⁰ So wurden zum Beispiel auf der Polizeiwache Biel einzelne inhaftierte Personen länger als 24 Stunden festgehalten. Siehe Rz. 51.

⁵¹ Je nach materiellen Bedingungen der Zellen (z.B. fehlendes WC, keine Liegegelegenheit, kein Tageslicht, enge Platzverhältnisse), sind Zellen (inkl. Warteräume) nur für Unterbringungen von ein paar wenigen Stunden geeignet. Siehe Rz. 65.

⁵² Standards CPT, CPT/Inf (2002) 15, Ziff. 47.

⁵³ Standards CPT, CPT/Inf (2002) 15, Ziff. 47.

⁵⁴ Standards CPT, CPT/Inf (2002) 15, Ziff. 47.



Kunststoffschuhe ab (Crocs).

d. Medizinische Versorgung

i. Hafterstehungsfähigkeit

73. Polizeimitarbeitende, die eine Person anhalten oder festnehmen, müssen beurteilen, ob die Hafterstehungsfähigkeit von einer Ärztin oder einem Arzt zu überprüfen ist. Die Polizeiwache Bern Waisenhaus führt anders als die übrigen besuchten Polizeiwachen eine Statistik über diese Entscheide. Basierend auf dieser Statistik wurden in 38% der Fälle die Hafterstehungsfähigkeit überprüft.
74. Bei alkoholisierten Personen sind die Kriterien und das Vorgehen klar: Es wird ein Alkoholtest durchgeführt und je nach Wert erfolgt eine ärztliche Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit. Der Zustand der Person fliesst in die Beurteilung ein. Ein Mitarbeiter sagte, dass wenn eine Person Asthma habe in jedem Fall eine ärztliche Überprüfung stattfindet. Neben diesen Situationen ist aus Sicht der Kommission nicht immer klar, wann eine Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit stattfinden soll. Vielmehr verlassen sich die Mitarbeitenden auf ihre Erfahrung und ihr Bauchgefühl, so der Eindruck aufgrund der Gespräche. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Bern die bestehenden Vorgaben zur Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit klarer und systematischer zu regeln.**
75. Die Kantonspolizei wies im Feedbackgespräch darauf hin, dass in Zweifelsfällen die Hafterstehungsfähigkeit überprüft werden müsse und dies auch getan werde. Aus Gesprächen wurde deutlich, dass es an gewissen Orten, z.B. in Biel, für die Kantonspolizei nicht immer einfach ist, eine Ärztin oder einen Arzt zu finden, die oder der die Hafterstehungsfähigkeit überprüft. **Die Kommission ist der Ansicht, dass es in der Verantwortung der zuständigen Behörden, insbesondere des Gesundheitsamtes des Kantons Bern, liegt, dafür zu sorgen, dass in allen Fällen, in denen die Polizei die Hafterstehungsfähigkeit überprüfen lassen muss, dies auch tatsächlich möglich ist. Sie empfiehlt dem Gesundheitsamt des Kantons Bern (inklusive kantonsärztlicher Dienst), die bestehenden Lösungen, insbesondere in Biel, zu überprüfen.**
76. Zur Ausnüchterung dienen gemäss Kantonspolizei ausschliesslich zwei der vier sogenannten Warteräume der Polizeiwache Bern Waisenhaus. Alle anderen besuchten Zellen in Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal und Thun werden gemäss Gesprächen mit Mitarbeitenden nicht zur Ausnüchterung eingesetzt. An einem Standort wies ein Mitarbeiter darauf hin, dass es vereinzelt jedoch zu Situationen komme, wo sich sonst niemand für stark alkoholisierte Personen zuständig fühle. In diesen Fällen würden sie sich aus Not trotzdem um solche Personen kümmern, wobei die konstante Überwachung Ressourcen der Polizei binde.

ii. Inhaftierte Personen mit Suchterkrankungen

77. Eine inhaftierte Person sagte beim Gespräch mit der Kommission, dass sie bei der Verhaftung Drogen auf sich getragen habe. Sie sei abhängig. Die Nacht habe sie in einer Zelle auf der Polizeiwache Bern Waisenhaus verbracht und dabei einen kalten Entzug



gemacht. Eine andere inhaftierte Person sagte, dass sie bei der Verhaftung, der Unterbringung und der Einvernahme auf der Polizeiwache Biel unter dem Einfluss von Drogen gestanden habe. Auf Nachfrage sagt sie, dass sie medizinisch nicht untersucht worden sei. **Bei inhaftierten Personen insbesondere mit Suchterkrankungen, die unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln stehen, ist im Zweifel die Hafterstehungsfähigkeit zu überprüfen.**

iii. Medikamentenabgabe

78. Medikamente, inklusive ärztlich verschriebene, geben Polizeimitarbeitende inhaftierten Personen ab. Die Kommission ist der Ansicht, dass das *Bereitstellen* von rezeptpflichtigen Medikamenten in der Verantwortung von medizinischen Fachpersonen liegt. Ist dies nicht möglich, ist die Vertraulichkeit der Informationen (insbesondere zu Erkrankungen) sicherzustellen.

Für die Kommission:

Martina Caroni
Präsidentin NKVF